

die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der 5. DVO über Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen.

Wichtige Leitungsinstrumente auf dem behandelten Gebiet des Umweltschutzes sind die *Sanierungsprogramme*. Sie werden von den Räten der betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden im Zusammenwirken mit den Emittenten, den zuständigen übergeordneten Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen erarbeitet und beschlossen. Die Sanierungsprogramme enthalten:

- Festlegungen über die Verhinderung oder Verminderung des Entstehens und des Ausstoßes von luftverunreinigenden Stoffen im Produktionsprozeß, über den schrittweisen Einbau von Entstaubungs-, Abgasreinigungs- und Rohstoffrückgewinnungsanlagen in Abstimmung mit den Plänen der Emittenten sowie über das Zusammenwirken der Emittenten mit den örtlichen Räten bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen;
- Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Betriebe, die von Luftverunreinigungen betroffen sind;
- Festlegungen über gemeinsame Maßnahmen der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden und der Emittenten zur Kontrolle der Durchführung der Sanierungsprogramme, zur regelmäßigen Information der Räte über die Entwicklung der Emissionen und zur Rechenschaftslegung der Emittenten gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten.

Die Sanierungsprogramme dienen also der Zusammenfassung und Koordinierung verschiedener Aktivitäten aller Beteiligten, um in den Schwerpunktgebieten die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Es ist Pflicht der Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Immissionen vorhanden sind, im Zusammenwirken mit den Emittenten Anpassungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durchzuführen. Das erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der Pläne. Sowohl die Räte der Städte und Gemeinden als auch die Emittenten sind verpflichtet, zum gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten für solche Maßnahmen Verträge abzuschließen. Die Räte der Kreise koordinieren die Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Städten und Gemeinden und unterstützen deren planmäßige Realisierung.

Die Organe der Hygieneinspektion überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der festgelegten Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und üben die Immissions- und Emissionskontrolle in den Territorien aus. Sie sind berechtigt, den Leitern von Betrieben Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu erteilen. Die Bezirks-Hygieneinspektionen überwachen unter Einbeziehung der Kreis-Hygieneinspektionen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an Meßpunkten und durch Meßnetze in den Territorien, wozu sie auch Emittenten zur Mitarbeit durch Auflagen verpflichten können.

Die Emissionskontrolle geht vom Grundsatz der Eigenüberwachung der Emittenten aus. Die Leiter emittierender Betriebe haben durch exakte Arbeitsordnungen zu sichern, daß an Anlagen, die wesentliche Luftverunreinigungen verursachen, die Emissionen überwacht und die Ergebnisse in prüf fähigen Unterlagen auf gezeichnet werden.

Die Bezirks-Hygieneinspektionen können die Anwendung bestimmter Meßverfahren fordern. Die Leiter emittierender Betriebe haben auf Verlangen der Be-